

**Jugendzeltplatz Dreistegen  
52156 Monschau**

Sehr geehrter Benutzer des Jugendzeltplatzes,

Sie befinden sich im Naturschutzgebiet "Gebirgsbach Rur".

Zum Schutze und der Erhaltung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen, wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Geländes, der Schluchtwaldvegetation und des naturnahen Bergbaches mit seinen reichen bachbegleitenden Staudenfluren und seinen seltenen Arten des Mittelgebirges

gelten folgende Bestimmungen:

1. Gewässer dürfen nicht angestaut, abgelassen oder verunreinigt und Flächen nicht entwässert (Drainage) werden.
2. Sie dürfen keine Pflanzen oder Teile davon beschädigen, ausreißen oder ausgraben.
3. Wildlebenden Tieren darf nicht nachgestellt werden, außerdem ist es nicht zulässig, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen.
4. Pflanzen oder Tiere dürfen nicht eingebracht oder ausgesetzt werden. Hunde müssen angeleint sein.
5. Bodenbestandteile dürfen nicht abgebaut, abgegraben oder eingebracht werden, insgesamt darf die Bodengestalt auch nicht auf andere Weise verändert werden.
5. Das Zelten, Lagern, Anlegen von Feuern und Rauchen ist nur im angewiesenen Bereich gestattet. Lärm ist außerhalb der Abend- und Nachtruhe nur im notwendigen Maße erlaubt.
6. Es ist nicht gestattet, dass Sie Abfälle, Schutt oder Altmaterial abladen, lagern oder wegwerfen oder Wohnwagen und andere Fahrzeuge abstellen.
7. Das Schutzgebiet darf nur im Bereiche besonders markierter Straßen, Wege und Pfade betreten, befahren oder beritten werden.
8. Pflanzenschutz- bzw. Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nicht angewendet werden.

Bei Verstößen sind Bußgelder bis zu 50.000 € möglich.

Die rechtlichen Grundlagen der Bestimmungen sind:

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Landschaftsgesetz des Landes NRW
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)